

Empfehlung Nr. 4 zum Pharma-Kooperations-Kodex (PKK)**HCO-Begriff: Wann liegt eine Gesundheitsversorgungs-Organisation vor, über deren Nennung gemäss PKK offengelegt werden kann?****Ausgangslage**

Grundsätzlich gilt ein **weit ausgelegter Begriff zu Gesundheitsversorgungs-Organisationen (HCO-Begriff)**, um eine möglichst umfassende Transparenz hinsichtlich der Kooperationszuwendungen zu erreichen. Als HCO gelten demnach alle Institutionen, Organisationen, Verbände oder auch nur Gruppen von Fachpersonen, die Leistungen im Gesundheitswesen erbringen, und zwar in aller Regel unabhängig von ihrer Rechtsform, die sie sich gegeben haben. Unbestritten gelten bspw. Spitäler, Kliniken, Stiftungen, Universitäten oder andere Bildungseinrichtungen, wissenschaftliche Gesellschaften oder Fachverbände, Gemeinschaftspraxen oder Netzwerke als HCOs (vgl. Ziffer 13.8 PKK).

Um Missbräuche zu verhindern, empfiehlt das Kodex-Sekretariates, dass **Veranstaltungsorganisatoren (PCO) den HCO-Begriff nicht erfüllen können** und bei Zuwendungen an solche Organisationen, diese unter Nennung der effektiv profitierenden HCO resp. Fachperson (HCP) offenzulegen sind. Erbringt eine **Organisation also nur organisatorische Dienstleistungen für eine HCO/HCP**, dann erfüllt sie selbst den HCO-Begriff nicht und die geleisteten Zuwendungen sind unter Nennung der effektiven Empfänger offenzulegen.

Schwieriger wird es im Fall, wenn eine **Organisation autonom – d.h. nicht im Auftrag einer oder mehrerer HCO/HCP oder von Pharmafirmen - medizinische Fort-/Weiterbildungen organisiert** und in diesem Kontext dann zum einen Kooperationen mit HCP und/oder HCO-Vertretern eingeht und zum anderen HCP und/oder HCO-Vertreter an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

Empfehlung

Das Kodex-Sekretariat hat mit Blick auf diese Fragestellung in enger Abstimmung mit der Kodex-Kommission **nachfolgende Kriterien erarbeitet, welche die Qualifikation von solchen Organisationen als HCO i.S. des PKK rechtfertigen, sofern sie kumulativ erfüllt sind:**

- Organisation ist weder im Auftrag einer Pharmafirma noch einer HCO/HCP tätig, sondern aus **eigenem Antrieb**;
- Organisation kann für die Themen- und Referentenwahl den Rat eines **Advisory Boards** beiziehen, doch dürfen in diesem **keine Industrie- resp. Firmenvertreter** sitzen;
- **Programm** wird **unabhängig** und ohne jeden Einfluss der Industrie/von Pharmafirmen zusammengestellt;
- Industrie/Pharmafirmen haben **keinen Einfluss** auf die **Referentenauswahl**;

- Veranstaltung darf durch **Industrie/Pharmafirmen nicht beworben** werden, mit **Ausnahme** des blossen Hinweisens auf eine unterstützte Veranstaltung im Rahmen eines Fachgesprächs;
- **Industrie/Pharmafirmen** dürfen in **keiner Weise aktiv** HCP oder Vertreter von HCO an solche Veranstaltungen **einladen**;
- In der Regel ist ein **Multisponsoring** für zwingend zu erklären und nur in absoluten Ausnahmefällen kann ein Monosponsoring zulässig sein;
- Allfällige von Sponsoren veranstaltete **Satelliten-Symposien** sind als solche zu **bezeichnen** und deren Urheberschaft klar auszuweisen.

Sind diese **Kriterien erfüllt**, so können **Kooperationszahlungen** an eine entsprechende Organisation **unter deren Nennung** (vorausgesetzt sie willigt dazu ein) **offengelegt** werden. Werden überhaupt keine Gegenleistungen vereinbart, so würde dann eine Spende/Zuschuss (Donation/Grant) vorliegen, andernfalls eine Sponsoring-Vereinbarung (Sponsorship Agreement), wobei die Zahlungen entsprechend der vertraglichen Regelung offenzulegen sind.

Gestützt auf diesen Kriterienkatalog kommt das Sekretariat zum Schluss, dass folgende, **beispielhaft aufgezählte** Anbieter den HCO-Begriff i.S. des PKK erfüllen:

- [Advisis AG](#) - **nur für deren Fort- und Weiterbildungsangebot**
- [Ärztetkongress Arosa](#)
- [Ärzteforum Davos](#)
- [EDUMED AG](#)
- [Forum für medizinische Fortbildung \(FomF\)](#)
- [H+O communications Ltd](#) – **nur für Angebote im Bereich Fortbildungen**
- [Kollegium für Hausarztmedizin \(KHM / CMPR\)](#)
- [Lunge Zürich](#)
- [Medical Tribune](#) – **nur die unter der Rubrik "Fortbildung" aufgeführten Angebote**
- [Medi Week](#)
- [Quadrimed](#)
- [Swiss Insurance Medicine](#)
- [Trägerverein "Swiss Oncology & Hematology Congress"](#)
- [Zurich Heart House](#)

Es sei darauf hingewiesen, dass bei jenen Organisationen mit Einschränkungen (Advisis AG, Medical Tribune und Pro Medicus) der HCO-Begriff nur für die genannten Angebote gilt, indes nicht für deren übrige Dienstleistungen.

Klärend sei auch festgehalten, dass gemäss Beschluss der Kodex-Kommission aus dem Jahr 2014 **Verlage nicht als HCO im Sinne von Ziffer 13.8 PKK gelten**, da diese keine direkten Leistungen zur Gesundheitsversorgung im Sinne des PKK erbringen. Aufgabe von Verlagen oder verlagsähnlichen Organisationen ist es vielmehr, Publikationen herauszugeben und damit die wissenschaftliche Diskussion zu befeuern. Entsprechend sind bspw. Inserierungskosten bei der [Schweizerischen Ärztezeitung \(SÄZ\)](#) ebenso wenig offenzulegen, wie Kooperationsleistungen mit [Oncoletters](#) oder [Swiss Professional Media AG](#). Gemäss eigener Mitteilung würde letztere auch die oben genannten Kriterien für deren Fort- und Weiterbildungsangebot nicht erfüllen.

Empfehlung Nr. 4 zum Pharma-Kooperations-Kodex „HCO-Begriff: Wann liegt eine Gesundheitsversorgungs-Organisation vor, über deren Nennung gemäss PKK offengelegt werden kann?“ 3

Bei den obigen Nennungen handelt es sich **nicht um abschliessende Aufzählungen. Die Auswahl ist auf Organisationen beschränkt**, die dem Kodex-Sekretariat bekannt sind. Es ist an den PKK-Unterzeichnerfirmen, bezüglich anderer Organisationen diese Klärung anhand des oben aufgestellten Kriterienkataloges jeweils selber vorzunehmen, wobei erfahrungsgemäss nicht leichthin von der Erfüllung der Kriterien ausgegangen werden kann. **Vielmehr gelten diese im Zweifelsfall als nicht gegeben.** Das Kodex-Sekretariat ist auch gerne bereit, Anfragen entgegen zu nehmen und eine Anpassung dieser Liste zu prüfen.

Januar 2021

Kodex-Sekretariat